

Hinweis

Schutz von Tieren zum Zeitpunkt ihrer Tötung: Schächten ausschließlich in einem EU-Schlacht- hof zulässig?

Mit 30.11.2017 hat der Generalanwalt *Nils Wahl* in der Rs C-426/16, Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen VZW ua gegen Vlaams Gewest, seine Schlussanträge vorgelegt. Diesen liegt ein **Vorabentscheidungsersuchen** eines belgischen Gerichtes vom 1.8.2016 an den EuGH betreffend die **Pflicht, rituelle Schlachtungen ohne Betäubung nur in zugelassenen Schlachthöfen vorzunehmen**, zugrunde. Das vorliegende Gericht äußerte darin in Anbetracht des **Grundrechts auf Religionsfreiheit** Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit dieser Vorschrift.

Die Vorlagefrage lautet konkret wie folgt:

»Ist Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. k der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009¹ vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wegen Verstoßes gegen Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ungültig, weil sie vorsehen, dass Tiere, die speziellen, durch bestimmte religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtmethoden unterliegen, ohne Betäubung nur in einem Schlachthof geschlachtet werden dürfen, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004² fällt, während in der Flämischen Region nicht genügend Kapazität in solchen Schlachthöfen vorhanden ist, um die jährlich anlässlich des islamischen Opferfestes auftretende Nachfrage nach ohne Betäubung rituell geschlachteten Tieren zu befriedigen, und die mit der Umwandlung vorübergehender, im Hinblick auf das islamische Opferfest behördlich zugelassener und kontrollierter Schlachteinrichtungen in Schlachthöfe, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG)

-
- 1 VO (EG) 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl L 2009/303, 1.
 - 2 VO (EG) 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl L 2004/139, 55.

Nr. 853/2004 fallen, verbundenen Belastungen nicht sachdienlich erscheinen, um die verfolgten Ziele des Tierschutzes und der Volksgesundheit zu erreichen, und in keinem angemessenen Verhältnis hierzu zu stehen scheinen?»

Die VO (EG) 1099/2009 schreibt grundsätzlich vor, dass **Tiere nur nach einer Betäubung** im Einklang mit näher bestimmten Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren **getötet werden dürfen**. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss dabei bis zum Tod des Tieres anhalten. Nach Art 4 Abs 4 der VO **gelten diese Anforderungen nicht für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, welche durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof gemäß Art 2 lit k leg cit, also in einem iSd VO (EG) 853/2004 zugelassenen Schlachthof, erfolgt**. Die vom EuGH zu klärende Frage betrifft demnach nicht das vieldiskutierte Töten von Tieren ohne vorangehende Betäubung an sich, sondern die Bedingungen in Bezug auf materielle Ausstattung und betriebliche Verpflichtungen, unter denen eine rituelle Schlachtung ohne Betäubung nach den unionsrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist.

Hintergrund des zugrunde liegenden belgischen **Rechtsstreites zwischen mehreren islamischen Vereinigungen und Moschee-Dachverbänden** sowie Privatpersonen einerseits **und der Flämischen Region** andererseits ist ein Rundschreiben des für das Tierwohl in der Flämischen Region zuständigen Ministers, dass ab 2015 alle Schlachtungen ohne Betäubung – auch solche, die im Rahmen des **islamischen Opferfestes** stattfänden – ausschließlich in zugelassenen Schlachthöfen durchgeführt werden dürften. Die bisher (belgienweit) praktizierte Zulassung von **temporären Schlachtstätten** während des islamischen Opferfestes würde ua gegen die VO (EG) 1099/2009 verstoßen und werde in der Flämischen Region nicht mehr erfolgen.

Wie aus den Schlussanträgen des Generalanwaltes hervorgeht, wird das islamische Opferfest jedes Jahr drei Tage lang gefeiert. Praktizierende Muslime sähen es als ihre Pflicht an, ein Tier – vorzugsweise am ersten Tag des Opferfestes – rituell zu schlachten oder schlachten zu lassen, dessen Fleisch anschließend zT in der Familie verzehrt, zT mit Bedürftigen, Nachbarn und entfernteren Verwandten geteilt werde.³

3 Vgl Schlussanträge Rz 11 f mwH.

Das vorliegende Gericht sieht in der Entscheidung des flämischen Ministers eine Einschränkung der Ausübung der Religionsfreiheit, weil während des islamischen Opferfestes **zu wenig Schlachtkapazitäten** der bestehenden zugelassenen Schlachthöfe zur Verfügung stünden und eine Umwandlung der ehemals temporären Schlachtstätten in EU-Schlachthöfe **erhebliche Finanzinvestitionen** erfordern würde, wobei sich diese außerdem über das Jahr verteilt nicht amortisieren ließen.

Generalanwalt *Wahl* hält dazu fest, dass seines Erachtens keiner der im Verfahren vorgebrachten Gesichtspunkte die Gültigkeit der VO (EG) 1099/2009 zu beeinträchtigen vermögen. Die Bestimmung, wonach Schlachtungen grundsätzlich nur in zugelassenen Schlachthöfen durchgeführt werden dürfen, sei eine **vollkommen neutrale Regel**, die unabhängig von den Umständen und der gewählten Art der Schlachtung gelte. Die vom belgischen Gericht vorgelegte Problematik betreffe eher konjunkturelle Kapazitätsprobleme bei Schlachthöfen in bestimmten geografischen Gebieten anlässlich des islamischen Opferfestes und damit einhergehende Kosten als die Anforderungen, die sich aus einer unionsrechtlichen Regelung ergeben, welche einen **Ausgleich zwischen der Religionsfreiheit auf der einen Seite und dem Schutz der menschlichen Gesundheit, dem Tierschutz und der Lebensmittelsicherheit** auf der anderen Seite vornehme. Der Generalanwalt empfahl daher dem EuGH die Vorlagefrage dahingehend zu beantworten, dass die **Prüfung nichts ergeben habe, was die Gültigkeit von Art 4 Abs 4 iVm Art 2 lit k VO (EG) 1099/2009 im Lichte des Rechts auf Religionsfreiheit**, wie es in Art 10 GRC verankert ist und in Art 13 AEUV iZm dem Wohlergehen der Tiere Berücksichtigung findet, **beeinträchtigen könnte**.⁴ Die Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten.

Heike Randl

Anmerkung: Der EuGH bestätigt mit seinem Vorabentscheidungsurteil vom 29.5.2018, C-426/16, die Rechtsansicht des Generalanwalts. Die in Frage gestellte Vorschrift beeinträchtigt nicht die Religionsfreiheit.

4 Vgl Schlussanträge Rz 5 und 141.